

**Satzung
zur Änderung der Beitragssatzung
der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein
vom 15. August 2018**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i. V. m. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018, (GVBl. Schl.-H. S. 162), erlässt die Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung in der Sitzung am 29. Juni 2018 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Beitragssatzung der Psychotherapeutenkammer Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1159), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. November 2017 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1591) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Maßgeblich für die Zuordnung zu den Beitragsklassen I, II oder VII ist der Status des Mitgliedes am 1. Januar des Beitragsjahres gemäß den zum Zeitpunkt der Erstellung des Bescheides vorliegenden Meldedaten.“

2. § 2 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Beitragsklasse III - V ist er innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen, für die Beitragsklasse VI gilt Absatz 9 Satz 2.“

3. § 2 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragsklasse V werden folgende Mitglieder zugeordnet:

- a) Mitglieder, deren Einkünfte unter dem Schwellenwert von 40 vom Hundert der jährlichen Bezugsgröße gemäß § 18 Abs. 1 SGB IV liegen. Der Schwellenwert liegt für 2018 bei 14.616 € und verändert sich in den Folgejahren entsprechend der jährlichen Bezugsgröße (automatische Anpassung).
- b) Mitglieder, die sich in Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) befinden und ihren Beruf nicht ausüben.“

4. In § 2 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Mitgliedern gemäß Abs. 7 b bleiben Einkünfte unberücksichtigt aus Jahren, in welche die Elternzeit fällt. Maßgeblich ist dann das vorausgegangene Jahr oder soweit notwendig, die voraussichtlichen Jahreseinkünfte des Beitragsjahres. Im letzteren Fall wird der Beitrag vorläufig festgesetzt.“

5. § 2 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragsklasse VI werden Mitglieder zugeordnet, die Rente wegen Erwerbsminderung (§ 43 SGB VI), Regelaltersrente (§ 35 SGB VI), Altersrente gemäß § 36 SGB VI oder Rente aus einem berufsständischen Versorgungswerk beziehen und entweder den Beruf vollständig nicht mehr ausüben oder aktuell nur Einkünfte im Umfang des § 2 Abs. 7 haben. Einkünfte gemäß § 2 Abs. 7 sind für eine vorläufige Einstufung nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern und im Folgejahr gemäß einer Bescheinigung nach § 3 Abs. 2 zu belegen.“

6. In § 3 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Für die Einstufung in die Beitragsklasse V gemäß § 2 Abs. 7 b ist eine entsprechende Bescheinigung vorzulegen.“

7. **§ 6 erhält folgende neue Überschrift:**
„§ 6 Beitragsermäßigung und -stundung, Erlass“
8. **In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 neu eingefügt:**
„Reicht die Ermäßigung nicht aus, um die wirtschaftliche oder soziale Härte angemessen zu berücksichtigen, kann der fällige Beitrag auch gestundet oder dem Mitglied teilweise oder ganz erlassen werden.“
9. **In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einmonatiger“ ersetzt durch „zweiwöchiger“.**
10. **In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.**
11. **In § 7 Abs. 2 wird das Wort „einmonatiger“ ersetzt durch „zweiwöchiger“.**
12. **§ 7 Abs. 3 wird gestrichen.**

Artikel 2

Die Satzung tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, 15. August 2018

Psychotherapeutenkammer
Schleswig-Holstein


Dr. Oswald Rogner
Präsident

